



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

**VERBANDS-
GEMEINDE**



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 67 vom 01.10.2021

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 211 Südpfalz

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 211 Südpfalz

- Bekanntmachung vom 01.10.2021 -
Stadt Landau in der Pfalz Stadtverwaltung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 211 Südpfalz

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner 2. Sitzung am 30. September 2021 das Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 211 wie folgt festgestellt hat:

A	Wahlberechtigte	217.000
B	Wähler	171.259

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Thomas Hitschler, Wahlkreisvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 211 gewählt ist.

Landau in der Pfalz, 1. Oktober 2021
Thomas Hirsch, Kreiswahlleiter

Kastanienernte für die klimatoleranten Wälder der Zukunft

Zusammen mit dem Forstamt Annweiler führt das Forstliche Genressourcenzentrum Rheinland-Pfalz (FoGZ) derzeit in verschiedenen Bereichen um Annweiler und Bad Bergzabern wieder Kastaniensammelaktionen durch. Dabei geht es jedoch nicht etwa um kulinarische Interessen, sondern um die Gewinnung von hochwertigem Saatgut. Aus den gesammelten Kastanien sollen neue Kastanienbäume herangezogen werden, die dringend für den Aufbau von klimastabilen Wäldern benötigt werden.

Die Esskastanie (*Castanea sativa*) ist ein ökologisch und ökonomisch sehr wertvoller Baum. Sie kommt verbreitet im mediterranen Klima vor und wird dort seit Jahrtausenden kultiviert. Neben den wohlschmeckenden Früchten besitzt die Esskastanie ein sehr dauerhaftes Holz und übertrifft hinsichtlich der Vielfalt der mit ihr lebenden Arten selbst die Eiche sehr deutlich. Die Kastanienblüte, welches als weißgelbes Band den Haardtrand durchzieht; erfreut die Waldbesuchenden auch mit ihren charakteristischen Duft. Die Esskastanie wird zu den Gewinnern des Klimawandels gehören. Sie ist wärmeliebend und mit ihrem ausgeprägten Wurzelsystem erschließt sie den Boden tiefgründig. So kommt sie auch in Dürreperioden noch an ausreichend Wasserreserven. Die Nachfrage nach Saatgut der Esskastanie ist nicht zuletzt durch die Diskussionen um die gerade in den letzten Jahren verstärkt spürbaren Auswirkungen des Klimawandels deutlich gestiegen. Es ist Aufgabe des Forstlichen Genressourcenzentrums Rheinland-Pfalz (FoGZ) dafür zu sorgen, dass die Forstbauschulen ausreichend mit qualitativ hochwertigem und herkunftsgesichertem Saatgut versorgt werden. Für die Ernte setzt das FoGZ Ernteunternehmen ein, die in genau abgegrenzten Gebieten die Kastanien aufsammeln. Das Forstamt Annweiler bittet die Waldbesucher um Verständnis, dass im Sammelbereich, ggfls. auch am Wochenende, mit gewissen Beeinträchtigungen (z. B. Fahrzeugverkehr) zu rechnen ist. Es kann jedoch versichert

werden, dass diese auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Es geht letztendlich um die klimatoleranteren Wälder der Zukunft. Das Forstamt Annweiler bedankt sich für Ihr Verständnis.

Bekanntmachung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2021

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2022

- aus eigenen Erzeugnissen -
Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern. Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:
Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -
Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse. In diesen Fällen ist auch das Lieferantenverzeichnis aus-

Wahlkreisstimmenergebnis

C	Ungültige Erststimmen	1.627	E	Ungültige Zweitstimmen	1.583
D	Gültige Erststimmen	169.632	F	Gültige Zweitstimmen	169.676

Landeslistenenergebnis

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Zweitstimmen
F 1	CDU	39.421
F 2	SPD	47.028
F 3	AfD	17.702
F 4	FDP	21.120
F 5	GRÜNE	22.882
F 6	DIE LINKE	5.598
F 7	FREIE WÄHLER	5.493
F 8	Die PARTEI	1.515
F 9	PIRATEN	659
F 10	ÖDP	471
F 11	NPD	218
F 12	V-Partei³	194
F 13	MLPD	38
F 14	dieBasis	2.389
F 15	DiB	182
F 16	LKR	73
F 17	Die Humanisten	151
F 18	Tierschutzpartei	3.098
F 19	Team Todenhöfer	665
F 20	VOLT	779

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei / bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Erststimmen
D 1	Dr. Thomas Gebhart	CDU	47.860
D 2	Thomas Hitschler	SPD	47.901
D 3	Bernd Schattner	AfD	16.658
D 4	Dr. Volker Wissing	FDP	17.011
D 5	Dr. Tobias Lindner	GRÜNE	19.058
D 6	Tobias Schreiner	DIE LINKE	5.222
D 7	Steffen Weiß	FREIE WÄHLER	6.388
D 8	Lukas Rammefanger	Die PARTEI	1.923
D 9			
D 10	Sven Leuthner	ÖDP	582
D 11			
D 12			
D 13			
D 14	Jacqueline Sharma	dieBasis	2.388
D 15			
D 16			
D 17			
D 18	Bernd Kriebel	Tierschutzpartei	3.019
D 19			
D 20	Alexandra Barsuhn	Volt	829
D 21	Cyrus Mobasherli	Klimaliste	225
D 22	Erdal Koccu	Parteilos	362
D 23	Holger Vogler	Südpfalz – stellt Fragen!	206
D 24			

zufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (www.lwk-rlp.de unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich. Wir empfehlen eine Online-Abgabe im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen bis zum 15. Januar 2022 eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen

Wir bitten Sie deshalb, die Meldefomulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Stellenausschreibungen



Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:

Schulsozialarbeiter (m/w/d) an Grundschulen

Entgeltgruppe S 11b TVöD | Teilzeit (50%) | Voraussetzung ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“.

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Kinderschutz des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)

Entgeltgruppe S 12 TVöD | Vollzeit | befristet | Voraussetzung ist ein Fachhochschul- bzw. Bachelorabschluss im Studiengang Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pädagogik mit mehrjähriger Erfahrung innerhalb der Jugendhilfe.

Bewerbungsschluss ist jeweils der 17. Oktober 2021.

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik > Aktuelles > Stellenangebote.

www.suedliche-weinstrasse.de

Anweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr. 40/2021 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Satzung zur Änderung der Satzung vom 10. Dezember

2014 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Anweiler am Trifels, zuletzt geändert am 02. September 2020 vom 08. September 2021

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 In der Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Kindergrab	420,00 €
2. Einfachgrab	840,00 €
3. Tiefgrab	1.020,00 €
4. Urnengrab	240,00 €
5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab	
je Träger	85,00 €
6. Trägerlohn Urne	85,00 €
7. Samstagszuschlag	30 v. H.
8. Zuschlag für Sonn- bzw. Feiertage	100 v. H.

Sonstige Leistungen, welche zusätzlich anfallen, werden nach Aufwand berechnet

Die Stundensätze betragen hierbei für:

1 Arbeitsstunde	57,50 €
1 Arbeitsstunde mit Baugerät	144,00 €
1 Arbeitsstunde mit Kompressor	167,00 €
1 Arbeitsstunde mit Bohr- oder Abbauhammer	191,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76855 Anweiler am Trifels, 29.09.2021

Stadt Anweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Anweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Anweiler am Trifels, 29. September 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 41/2021 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. August 2019 der Stadt Anweiler am Trifels, zuletzt geändert am 13. November 2019 vom 08. September 2021

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse und Arbeitskreise des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Ausschuss für Forstangelegenheiten, Umwelt und Klimaschutz
 4. Ausschuss für den Bauhof und öffentliches Grün
 5. Werkausschuss
 6. Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit, Mobilität und Sport
 7. Rechnungsprüfungsausschuss
 8. Ausschuss für Kultur, Soziales und Generationen
 9. Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit, Mobilität und Sport, der Ausschuss für Kultur, Soziales und Generationen sowie der Rechnungsprüfungsausschuss haben jeweils 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die übrigen Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben grundsätzlich 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

1. Bau- und Planungsausschuss
2. Ausschuss für Forstangelegenheiten, Umwelt und Klimaschutz
3. Ausschuss für Bauhof und Öffentliches Grün
4. Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit, Mobilität und Sport
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Ausschuss für Kultur, Soziales und Generationen
7. Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung sollen Vertreterinnen / Vertreter von auf diesem Gebiet unmittelbar aktiven Vereinen angehören (bspw. Werbekreis Anweiler am Trifels eV, Zukunft Anweiler e.V.)

Dem Ausschuss für Kultur, Soziales und Generationen sollen Vertreterinnen / Vertreter von auf diesem Gebiet unmittelbar aktiven Vereinen angehören (bspw. Kunst und Kultur Anweiler am Trifels e.V., Verein Südliche Weinstraße Anweiler am Trifels e.V., Museumsverein Anweiler e.V., Trifelsverein e.V., Trifelsfreunde e.V.).

Dem Ausschuss für Verkehr, Barrierefreiheit, Mobilität und Sport sollen Vertreterinnen / Vertreter der städtischen Sportvereine und dem Jugendhaus angehören.

(5) Arbeitskreise

Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Ausschüsse oder übergeordneter Themen, (u.a. in Planung, Nachhaltigkeit, Umwelt und Finanzierung/Eigenleistung von beispielsweise Projekten), können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Anweiler am Trifels, 29.09.2021

Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt-

machung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 29. September 2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhardt, Bürgermeister

Eußerthal



Bekanntmachung Nr. 08/2021 der Ortsgemeinde Eußerthal in der Ver- bandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Eußerthal vom 15.09.2021

Der Gemeinderat Eußerthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	5
§ 9 Voraussetzungen	5
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 11 Beitragsschuldner	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	6
§ 14 Öffentliche Last	7
§ 15 In-Kraft-Treten	8
Anlage 1	9

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Eußerthal erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
- „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 - „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbe-deutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungs-fähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflä-

chen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

- In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
- Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrun-

degelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
- die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Grundstücke in Bebauungsplangebietes, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Eußerthal Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeganteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 - a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Eußerthal vom 16. Oktober 2009 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Eußerthal, 29.09.2021

Ortsgemeinde Eußerthal

Ausgefertigt: Reinhard Denny, Ortsbürgermeister

Anlage 1

Begründung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung

Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen (Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 2104/10) und unter Berücksichtigung der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 6 C 10719/19.OVG vom 04.06.2020, sowie Aktenzeichen 6 C 10927/19.OVG vom 04.06.2020, werden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Die Einwohnerzahl von 3.000 je Abrechnungseinheit stellt hier ein Orientierungswert dar.

Die Gesamteinwohnerzahl von Eußerthal betrug am 31. Juli 2021 lt. statistischer Auswertung der Einwohnermeldedaten insgesamt 952 Einwohner. Die Abrechnungseinheit bildet die Ortslage Eußerthal. Maßgeblicher Grund hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei der Abrechnungseinheit um ein in seiner Lage deutlich abgrenzbares Gebiet handelt. Generell ist festzuhalten, dass sich innerhalb der Gemeinde Eußerthal keine Bahnlinien, Flüsse, relevante Außenbereichsflächen oder sonstige räumliche trennende Zäsuren befinden, welche eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würden. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Straße bewirkt zudem keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhangs – im Gegenteil, ihr kommt sogar verbindende Wirkung der gesamten Ortslage zu. Die innerdörfliche Infrastruktur wie z.B. die Kindertagesstätte, kirchliche Einrichtungen, Grundschule, Gemeindehaus, etc. sowie die Verkehrsströme, gebieten ein Festhalten an der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Abrechnungseinheit, da die zentralen Einrichtungen von sämtlichen Anliegern der Abrechnungseinheit genutzt werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 entschieden, dass zum einen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10 a KAG RLP verfassungsrechtlich zulässig sind und zum anderen, dass die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge zulässig ist, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 04. Juni 2020 verdeutlicht, dass die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen nicht gegen § 10 a KAG verstößt. Gemäß der vorgenannten Ermächtigungsgrundlage erheben die Gemeinden wiederkehrende Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) in einheitlichen öffentlichen Einrich-

tungen, die durch das Zusammenfassen, mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar.

Der Ortsgemeinderat hat daher in Wahrnehmung seines Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gemäß § 3 der Satzung geregelt, dass es sich bei dem Abrechnungsgebiet um eine einheitlich öffentliche Einrichtung handelt und diese somit als eigenständiges Ermittlungsgebiet für die wiederkehrenden Beiträge auszuweisen ist.

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 29. September 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 09/2021 der Ortsgemeinde Eußerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Friedhofssatzung der Gemeinde Eußerthal

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särgе und Urnen
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
4. Grabstätten
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13a Gemischte Grabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 15a Rasengrabstätte für Urnen
 - § 16 Ehrengrabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten
 - § 17 Gestaltungsvorschriften
 - § 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 19 Standsicherheit der Grabmale
 - § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 21 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege von Grabstätten
 - § 22 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- § 24 Vernachlässigte Grabstätten
- 7. Leichenhalle
- § 25 Benutzen der Leichenhalle
- 8. Schlußvorschriften
- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

Friedhofssatzung

der Gemeinde Eußerthal vom 15. September 2021
Der Gemeinderat von Eußerthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Eußerthal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit

nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,70 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Für die Beisetzung von Urnen sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Einzelgräber haben die Maße 0,90 m x 2,00 m, Doppelgräber haben die Maße 1,80 x 2,00 m.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Rasengrabstätten für Urnen werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder ebenerdig verfüllt. Der Blumenschmuck der Bestattung kann nur auf die zugewiesene Stelle abgelegt werden. Dieser muss jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Bestattung von dem Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Wird der Blumenschmuck nicht rechtzeitig entfernt, werden die Arbeiten von der Gemeinde ausgeführt. Die dadurch entstandenen Kosten sind der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit von Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Eußerthal im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche

Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (0,90 m x 2,0 m),
 - b) Wahlgrabstätten (je Grabstätte 0,90 m x 2,0 m),
 - c) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten (0,80 m x 0,80 m),
 - d) Rasengrabstätten für Urnen,
 - e) Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstufige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungs-

recht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten keine Gebühr.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenwahlgrabstätten,
 - b) in Reihengrabstätten.
- c) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstufigen,
- d) in Rasengräber für Urnen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Rasengrabstätten für Urnen

- (1) Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten für Urnen kann jederzeit angekauft werden. Die Rasengrabstätten für Urnen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen und können nicht ausgesucht werden.
- (2) Bei einer späteren Bestattung muss das Nutzungsrecht so verlängert werden, dass die Ruhezeit von Aschen (20 Jahre) eingehalten wird. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Grabschmuck (Vasen, Grablichter, Steine, Blumen und Pflanzen u. ä.) ist im Bereich der Rasengrabstätte für Urnen nicht zulässig. Dieser darf nur auf den vorgesehenen Bereich abgelegt werden.
- (4) Die Gedenkplaketten werden durch den Friedhofsträger beschafft und angebracht. Die Auslagen für die Beschaffung der Gedenkplaketten sind von dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- (5) Der Friedhofsträger legt für die Rasengrabstätte für Urnen eine durchgehende Grünfläche (Rasen, Gräser, Moose wie derzeit auf dem Friedhof vorhanden) an, welche mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gemäht werden. Die Mäharbeiten werden in den Monaten März bis Oktober durchgeführt. Nicht gemäht wird in den Monaten November bis Februar.
- (6) Das Herrichten und die Pflege der Rasengrabstätte für Urnen obliegt dem Friedhofsträger. Der Aufwand wird von dem Nutzungsberechtigten mit der Nutzungsgebühr erbracht.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der Rasenurnengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet ist. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen allein verantwortlich.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile, sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Sicherheitsglas

bestehen.

- (4) Die Stärke des Materials der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen. Die Größe der Grabmale sind denen der umgebenen Gräber anzupassen.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen die Grabmale höchstens 1,20 m hoch sein. Auf Urnengrabstätten beträgt die maximale Höhe 0,70 m.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatz 1 für vertretbar hält.

§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Mona-

ten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme der Rasengrabstätte für Urnen (hier gilt § 15 a entsprechend), müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23 Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

Die Grabstätten, mit Ausnahme der Rasengrabstätte für Urnen (hier gilt § 15 a entsprechend), sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestalt nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 5),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
 11. Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 13. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12. März 2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

76857 Eußerthal, 29.09.2021

Ortsgemeinde Eußerthal

Ausgefertigt:

Reinhard Denny

Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 29. September 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 10/2021 der Ortsgemeinde Eußerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eußerthal vom 15. September 2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. März 2014 außer Kraft.

76857 Eußerthal, 29.09.2021

Ortsgemeinde Eußerthal

Ausgefertigt:

Reinhard Denny, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/gemischten Grabstätten

1. a Verleihung des Nutzungsrechts
 - aa) Einzelgrabstätte 300,00 Euro
 - bb) Doppelgrabstätte 550,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 300,00 Euro
 - dd) Urnenwahlgrabstätte bei Belegung
 - aaa) bis zu 2 Urnen 300,00 Euro
 - bbb) jede weitere Urne zusätzlich 150,00 Euro
 - ee) Rasengräber für Urnen 500,00 Euro

Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren nach 1aa – cc um 150,00 Euro

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben aa) bis dd) erhoben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- a) eine Einzelgrabstätte 10,00 Euro
- b) eine Doppelgrabstätte 18,00 Euro
- c) jede weitere Grabstätte 10,00 Euro
- d) Urnenwahlgrabstätte bei Belegung

- aa) bis zu 2 Urnen 15,00 Euro
- bb) jede weitere Urne zusätzlich 7,50 Euro
- e) Rasengräber für Urnen 25,00 Euro

Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um 5,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die durch das Ausheben und Schließen der Gräber entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV: Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag 15,00 Euro

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 Euro
für jeden weiteren Tag 15,00 Euro
c) Nutzung der Kühlzelle pro angefangener Tag 20,00 Euro

VI. Sonstiges

1. Benutzung des Handleichenwagen 10,00 Euro
2. Reinigung der Leichenhalle 40,00 Euro
3. Anbringung der Gedenkplakette (pro Stück) 50,00 Euro
zzgl. Auslagenersatz für die Beschaffung der Gedenkplakette

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplaketen, Einfriedungen und dergleichen 20,00 Euro

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbe-

hörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 76855 Annweiler am Trifels, 29. September 2021
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt, Bürgermeister

Silz**Bekanntmachung Nr.: 5/2021 der Ortsgemeinde Silz in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels****Offenlage Entwurf Doppelhaushalt 2021/2022 Ortsgemeinde Silz**

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs.

1 GemO)

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Aufgrund der aktuellen Coronapandemie kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat am Mittwoch, 27.10.2021 auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels www.vg-annweiler.de unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Silz eingesehen werden. Falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, ist eine Einsichtnahme auch direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang möglich.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an info@annweiler.rlp.de eingereicht werden.

Silz, den 20.09.2021

gez.

Mandery

Ortsbürgermeisterin

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels**Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110****Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16**

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhardt (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Würth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de oder Tel. 0621 572498-60. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Die Volkshochschule informiert:

Unser Programm für das 2. Halbjahr 2021
Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!

Führungen**Die Atmosphäre des Waldes mit allen Sinnen genießen**

Rudolf Klotz

A 204 Mittwoch, 06.10.2021, 10.00 – 12.00 Uhr

A 205 Samstag, 09.10.2021, 11.00 – 13.00 Uhr

A 206 Mittwoch, 20.10.2021, 10.00 – 12.00 Uhr

Treffpunkt Kurhaus Trifels, Annweiler-Bindersbach, Kursgebühr 10,00 € pro Termin

EDV**C 260 Senioren fit fürs Internet**

Die Digital-Botschafter sind vor Ort Ansprechpartnerinnen und -Partner für ältere Menschen und wollen ihnen den Einstieg in die digitale Welt erleichtern. Den Seniorinnen und Senioren wird die Möglichkeit geboten, sich in einer sogenannten „Computersprechstunde“ mit Fragen und Problemen rund um das Thema Handy, Tablet, PC und Co. an einen Digital-Botschafter zu wenden. In der Folge fin-

det dann die Computersprechstunde regelmäßig alle zwei Wochen in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr statt. Eigenes Gerät bitte mitbringen. Anmeldung erforderlich.

Kurt Leiner, Digitalbotschafter

Ab Freitag, 24.09.2021, 10.00 – 12.00 Uhr, dann 14-tägig, Annweiler, DRK Haus, Südring 52

Sprachen

Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen

S 220 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Mirco Henigin

Montag, 20.09.2021, 17.30 – 19.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 222 Englisch für leicht Fortgeschrittene (A2)

Mirco Henigin

Montag, 20.09.2021, 19.00 – 21.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 232 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)

Lehrbuch: on y va B1, Lektion 4, Hueber-Verlag.

Laurence Wendland

Mittwoch, 06.10.2021, 16.30 - 18.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 238 Italienisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lucrezia Gaia Fusi

Donnerstag, 16.09.2021, 18.30 – 20.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 240 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

Montag, 13.09.2021, 16.30 - 18.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 244 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck



Dienstag, 14.09.2021, 18.30 – 20.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 246 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag
Birgit Strehlitz-Runck
Mittwoch, 15.09.2021, 17.30 – 19.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 248 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Con piacere nuovo A1, Klett-Verlag
Birgit Strehlitz-Runck
Mittwoch, 15.09.2021, 19.15 – 20.45 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

S 252 Spanisch mit Vorkenntnissen (B1)

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.
Lucia Yong de Siebeneicher
Mittwoch, 15.09.2021, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr nach Teilnehmerzahl

Gesundheit

Fasten für Gesunde nach Dres. Buchinger/Lütznert

Entgiften – Abnehmen – Bewegen – Neubeginn
G 205 Freitag 22.10.2021 – 29.10.2021
Treffen jeweils ab 16.00 Uhr, 76857 Wernersberg.
Susanne Schweinsberg Fastenleiterin BV/FE, Nordic-Walking-Couch, Gesundheitsberaterin GGB in Ausbildung, in Zusammenarbeit mit dem „berufsverband fasten & ernäh-

ung“ - Die Profis für gesundes Leben, 7 Termine, Kursgebühr 129 €, bei einer Teilnehmerzahl von 6 Personen

AROHA® für Fortgeschrittene

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer
G 257 Dienstag, 26.10.2021, 19.30 – 20.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 57 €
G 259 Donnerstag, 28.10.2021, 19.00 – 20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 57 €, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Kindernätkurse in den Herbstferien

N 212 Montag, 11.10.2021 – 14.10.2021, 10.00 – 13.00 Uhr, 5 Termine
N 213 Montag, 18.10.2021 – 21.10.2021, 10.00 – 13.00 Uhr, 5 Termine, Kursgebühr 62 €, Gemeindehaus Eußerthal, Sulzbachweg 6, Eingang über Dorfplatz

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten.
Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.
Freie Termine und weitere Informationen können bei der vhs Annweiler unter 06346-301-218 nachgefragt werden.

Bitte um Beachtung:

In den Herbst- und Weihnachtsferien finden keine Kurse in der BBS Annweiler statt. Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Vorgaben sind bindend. Die Kontaktnachverfolgbarkeit wird sichergestellt, die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten. Es muss in allen Gebäuden eine medizinische Maske getragen werden. Am Platz kann diese abgenommen werden. Bewegungskurse in Innenräumen muss zurzeit der Nachweis erbracht werden, dass man geimpft, genesen oder getestet ist.

Aufgrund der Coronakrise sind Änderungen in unserem Programm jederzeit möglich.

Webseite : www.vg-annweiler.de

Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse: www.vhs-annweiler.de, per Email an info@vhs-annweiler.de, sfath@annweiler.rlp.de oder telefonisch: Silke Fath 06346/301-218 Geschäftszeiten: Mo-Do 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Mo 13:30 -18:00 Uhr, Do 13:30 -16:00 Uhr



Ende des amtlichen Teils

Kinderkirche

Annweiler. Am Samstag, 9. Oktober findet die Kunterbunte Kinderkirche von 10 bis 12.30 Uhr im Prot. Gemeindehaus, Kirchgasse 6, statt. Kinder ab 5 Jahren sind zu einem bunten Vormittag mit Spielen und Basteln und einer Geschichte eingeladen. Die Teilnehmer werden gebeten einen Zettel mit Name, Adresse und Telefonnummer und Emailadresse zur Kontakterfassung mitzubringen. Kontakt: annette.bernhard@evkirchepfalz.de. |ps

Wanderung

Wilgartswiesen. Die PWV-Ortsgruppe Wilgartswiesen lädt zur nächsten Wanderung, am Mittwoch, 20. Oktober, ein. Diese bequeme Wanderung über circa sechs Kilometer ist, unter der Führung von Helga und Fritz Hoske, um den Weinort Göklingen geplant. Zum Abschluss ist Einker in einem Weingut vorgesehen. Treffpunkt ist um 14.30 Uhr am Parkplatz Wilgartshalle in Wilgartswiesen. Aus organisatorischen Gründen ist Anmeldung bis spätestens Freitag, 15. Oktober, bei Fritz Hoske, Tel. 06392-9237199 erforderlich. An alle Wanderfreunde ergeht herzliche Einladung. |ps

Auf Spurensuche

Kinder unterwegs mit der Jägerin



Jägerin Britta Mann mit den Viertklässlern

FOTO: GS

Albersweiler. Einen Wandertag der besonderen Art durften die Viertklässler der Grundschule Albersweiler am vergangenen Freitag erleben. Bei zunächst herbstlichen Temperaturen starteten die Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihrer Klassenlehrerin und der ortsansässigen Jägerin Britta Mann in Richtung Wald. Am Grillplatz angekommen, versammelten sich alle zu einer großen Fragerunde. Die Kinder lauschten interessiert den Ausführungen der Jägerin und waren überrascht, als sie von der „Waldpolizei“, dem Eichelhäher, erfuhren. Anschließend machten sich

alle gespannt auf Spurensuche und entdeckten schnell die erste Wildschweinsuhle. Auch Rehspuren ließen nicht lange auf sich warten. Nicht schlecht staunten die Kinder, als sie von der beachtlichen Sprungweite von Rehen erfuhren. Die Geweihe, die Frau Mann den Schülern als Anschauungsmaterial zur Verfügung stellte, wurden mit großem Interesse bestaunt.

Für diesen erlebnisreichen Wandertag mit all den zahlreichen Informationen über Wald, Wildtiere und Jagd bedankt sich die vierte Klasse ganz herzlich bei Frau Mann. |ps

Ehrung

Für 500 freiwillige Arbeitsstunden

Gossersweiler-Stein. Der DFB und Mitgliedern sollten genauso und der Südwestdeutsche Fußballverband zeichnen schon einige Jahre besonders faire Gesten auf den Fußballplätzen des Verbandes aus.

2020/2021 musste der Ball leider ruhen, aber dennoch nimmt das Fairplay im Verbandsgebiet nicht ab. Abseits des Platzes scheinen alle Vereine und deren Mitglieder unter dem Motto „Fair-ist-mehr“ das Vereinsleben während der Corona-Krise zu gestalten.

Insbesondere diese sozialen und fairen Aktionen der Vereine

und Mitgliedern sollten genauso honoriert werden wie das Fairplay auf dem Platz.

Deshalb führte der SWFV eine Ehrungsveranstaltung im Fritz-Walter-Stadion anlässlich des Heimspiels gegen den VfL Osnabrück durch. Für den SV Gossersweiler-Stein, nahm die Ehrung der 1. Vorsitzende Hubert Hammer entgegen.

Der SVG wurde geehrt, weil er während der Coronakrise seine komplette Küche mit einem kleinen Team erneuert hat und dabei circa 500 freiwillige Arbeitsstunden geleistet hat. |ps



Der 1. Vorsitzende des SV Gossersweiler-Stein, Hubert Hammer bei der Preisübergabe

FOTO: SV GOSSERSWEILER-STEIN